



Rechtliche Abgrenzung von Energieversorgungsnetzen und Kundenverteileranlagen – geklärte und offene Fragen

enreg. Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin
4. April 2019

Problemstellung

- Vorteile Kundenanlage:
 - Wegfall der Netzentgelte sowie der mit ihnen erhobenen Abgaben und Umlagen - KWKG-Umlage, StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage
 - administrative Erleichterungen
 - regulatorische Freiheit
- „Hausanlage als Regelfall“ im Spannungsverhältnis zu Quartierskonzepten mit autarker Stromversorgung aus erneuerbaren Energien oder KWK-Anlagen

Voraussetzungen nach § 3 Nr. 24a, b EnWG

- räumlich zusammengehörendes Gebiet
- Verbindung mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage
- für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend
- müssen jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung stehen
- Auslegung im Lichte eines weiten Netzbegriffs



§ 3 Nr.24a lit. a – räumlicher Zusammenhang

- Untergeordnete Bedeutung des Merkmals ?
- Kundenanlagen idR geographisch eng begrenzte "Hausanlagen" innerhalb von Gebäuden oder Gebäudekomplexen
- im Einzelfall kann sich eine Kundenanlage außerhalb von Gebäuden über ein größeres Grundstück erstrecken
- nach außen von seiner Umgebung abgegrenzte räumliche Gebietseinheit ohne störende oder trennende Unterbrechungen



§ 3 Nr.24a lit. a – räumlicher Zusammenhang

- objektiver Betrachter muss Gebiet als einheitlich wahrnehmen
- innere Verbundenheit in Abgrenzung zu verstreuten, diffundierenden, mit ihrer Umgebung verschmelzenden Gebieten
- netztechnische Zusammengehörigkeit der Leitungsanlagen nicht maßgeblich
- Keine trennenden geographischen und baulichen Strukturen wie Flüsse, Straßen, Wege, Brücken, Lärmschutzwände, Gleise



§ 3 Nr.24a lit. a – räumlicher Zusammenhang

- Straßen und Wege als trennende Elemente – praktisch bedeutsam für Quartierskonzepte
- Straße hat idR trennenden Charakter und steht räumlicher Zusammengehörigkeit entgegen
- typischer Effekt: Straße unterteilt Gebiet in mehrere Bereiche
- Gesamtschau aller Umstände im Einzelfall
 - Ausgestaltung der Verkehrsquerung, Breite und Widmung, Art und Ausmaß der Nutzung, Erschließungsfunktion
 - Stellplätze, Gemeinschaftsanlagen, Spielplätze



§ 3 Nr.24a lit. a – räumlicher Zusammenhang

- OLG Düsseldorf 13.6.2018 (Baustolz):
 - Wohngebietsstraße mit Erschließungsfunktion
 - hat eher verbindenden als trennenden Charakter auch durch Anordnung der Parkplätze
 - baugleiche Beschaffenheit der Häuser vermittelt Eindruck der Zusammengehörigkeit
- OLG Düsseldorf 13.6.2018 (GEWOBA):
 - mehrspurige Straße als räumliches Hindernis
 - Hauptverkehrsweg - Erschließungsfunktion (-)
 - räumliche Ausdehnung nicht entscheidend:
 - BNetzA: Merkmal bejaht bei größerem Gebiet (17 Grundstücke)



§ 3 Nr.24a lit. c – Wettbewerbsrelevanz

- Eigenständige Bedeutung des Merkmals
- Wettbewerbsrelevanz nicht bereits systematisch ausgeschlossen, weil Kundenanlage unentgeltlich und diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen muss
- Einfluss der Anlage auf den durch Regulierung geschaffenen unverfälschten Wettbewerb dergestalt, dass sie als Teil des natürlichen Monopols anzusehen ist und ebenfalls reguliert werden muss



§ 3 Nr.24a lit. c – Wettbewerbsrelevanz

- Gesamtschau verschiedener Unterkriterien
- Anzahl der Letztverbraucher (Haushalte)
 - Aussagekraft ?
 - Absoluter oder relativer Maßstab ?
- Menge durchgeleiteter Energie
- OLG Düsseldorf
 - GEWOBA: 457 bzw. 515 Wohneinheiten relevant
 - Baustolz: 20 Reihenhäuser unbedeutend
- OLG Frankfurt (11 W 40/16 8.3.2018):
 - zweifelhaft bei über 100 Letztverbrauchern



§ 3 Nr.24a lit. c – Wettbewerbsrelevanz

- Geographische Ausdehnung
 - OLG Düsseldorf (GEWOBA) – Gebietsgrößen 44.000/53.000 m² (Verkehrsflächen exklusive)
- Ähnlichkeit des Betreibers mit typischem Verteilnetzbetreiber
 - Verträge mit Letztverbrauchern
 - Typische Regelungen eines Netzanschlussvertrages
 - Entgelt für Netzanschluss
 - Betretungsrecht, Haftungsausschluss, Weiterleitungsverbot
 - größere Anzahl weiterer Kundenanlagen



§ 3 Nr.24a lit. d – Unentgeltlichkeit

- bei Unentgeltlichkeit keine Notwendigkeit für Zugangs- und Anschlussregulierung
- kein Nutzungsentgelt von Energielieferanten
- kein verbrauchsabhängiges Entgelt für die Nutzung durch Letztverbraucher
 - keine Berechnung unmittelbar die Strompreiskalkulation betreffender Entgelte
- Anlage kann aber im Rahmen eines Gesamtpaketes zur Verfügung gestellt werden (Miet-/Pachtvertrag)



§ 3 Nr.24a lit. d – Unentgeltlichkeit

- Verbrauchsunabhängige Umlage der mit Errichtung, Wartung und Betrieb verbundenen Kosten möglich
- OLG Frankfurt (11 W 40/16 8.3.2018):
 - Konkreter Vortrag erforderlich, ob und wie die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Kosten den Nutzern berechnet werden – Vermutung versteckter Kosten
 - Überprüfung der Kalkulation mittels Vergleich Strompreis Kundenanlage mit Tarifen BF
 - Zweifel zu Lasten des Betreibers





§ 3 Nr.24a lit. d – Unentgeltlichkeit

➤ OLG Düsseldorf (Baustolz):

- keine Durchleitungsgebühren von Versorgern an die WEG (unterhält Leitungsnetz ab Netzverknüpfungspunkt) und keine Entgelte von Letztverbrauchern für Zugang und Energieanlage zur Abgabe von Energie
- Aufwendungen für Installation der Versorgungsleitungen sind Teil des Kaufpreises
- pauschale Vermutung der BF, dass Beteiligte (Versorgerin) Kosten für Konzessionsabgabe verdeckt umlege, da Refinanzierung problematisch, unbegründet - keine konkrete Anhaltspunkte für besondere Entgeltstruktur aufgezeigt

Verfahrensfragen

- Klärung des Kundenanlagenstatus durch Missbrauchsverfahren
- Antragsbefugnis
 - OLG Frankfurt - 8.3.2018: wirtschaftliches Interesse iSd § 31 EnWG bejaht, weil bei Verneinung des Kundenanlagenstatus Letztverbraucher zu Kunden der Antragsteller (Netzbetreiber/Versorger) würden
- Untersuchungsgrundsatz
 - Betreiber obliegt substantiierte Darlegung zur Kalkulation
 - Feststellungslast

Ausblick – offene Fragen

- Verbindliche Vorgaben für Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher ?
- Definition und Abgrenzung der Kundenanlage im Lichte neuer Entwicklungen ?
 - Dezentralisierung der Energieerzeugung
 - Quartierskonzepte
 - Mieterstrommodelle
- Zulassungsverfahren sinnvoll ?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

